

Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes in Schwäbisch Gmünd

Stand und Änderungen

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735) erlässt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats vom 05.05.2021 die nachstehende Polizeiverordnung.

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für die Veranstaltung „Stadtfest“, die in jedem Kalenderjahr wie folgt stattfindet:

Stadtfest: jeweils am zweiten Wochenende im Juni, von Freitag, 17:00 Uhr bis Sonntag, 06:00 Uhr:

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Kernstadt der Stadt Schwäbisch Gmünd für folgenden Bereich (räumlicher Geltungsbereich):

Marktplatz
Marktgäße
Kornhausstraße / Kornhausplatz
Milchgäße
Brandstatt
Hofstatt
Münsterplatz
Münstergäße
Turniergraben
Bocksgasse zwischen Marktplatz und Einmündung Turniergraben
Augustinerstraße
Sonnengäße
Glockgäße
Buhlgäße
Johannisplatz
Predigergäße
Badmauer
Freudental
Pfeifergäße zwischen Turniergraben und Freudental
Türlesteg zwischen Turniergraben und Ledergasse
Ledergasse zwischen Einmündung Türlesteg und Marktplatz
Waisenhausgasse
Waisenhaus-Innenhof
Mohrengäße
Kappelgasse
Mühlbergle
Nikolausgasse
Postgasse
Kronengäße
Radgäße
Rinderbachergasse zwischen Kornhausstraße und Kalter Markt
Kalter Markt zwischen Einmündung Kappelgasse und Einmündung Rinderbachergasse

(2) Unabhängig vom räumlichen Geltungsbereich nach Abs. 1 beschränkt sich das Festgelände auf folgenden Bereich:

Marktplatz
 Marktgänge
 Kornhausstraße / Kornhausplatz
 Milchgänge
 Brandstatt (im Bereich des Gebäudes Brandstatt 1)
 Johannisplatz
 Bocksgasse zwischen Marktplatz und Einmündung Augustinerstraße
 Freudental zwischen Marktplatz und Einmündung Predigergänge
 Buhlgänge

(3) Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 und das Festgelände in der als Anlage 2 beigefügten Karte dargestellt.

§ 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Sämtliche Veranstaltungen oder Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb des räumlichen Geltungsbereich i. S. v. § 2, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sind nicht gestattet.

§ 4 Verkaufs- und Verbringungsverbot

- a) Während der in § 1 festgelegten Dauer des Stadtfestes ist es untersagt, in der Zeit von 17:00 Uhr bis 01:30 Uhr Glasflaschen, Getränkedosen, Gläser oder sonstige Trinkgefäße in den räumlichen Geltungsbereich der Polizeiverordnung zu verbringen. Dies gilt nicht für Personen, die während des Stadtfestes Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 3 und 12 des Gaststättengesetzes (Standbetreiber) sind.
- b) Den Standbetreibern ist es untersagt, während des Stadtfestes von Freitag, 17:00 Uhr, bis Samstag 01:30 Uhr und von Samstag, 17:00 Uhr, bis Sonntag, 01:30 Uhr, im Festgelände (i.S.v. § 2 Abs. 2) Getränke in Flaschen, Gläsern oder anderen Trinkgefäßen zu verkaufen, ohne für jedes einzelne Behältnis ein Pfand in Höhe von mindestens 2,00 Euro zu erheben.
- c) Den Standbetreibern ist es untersagt, während es Stadtfestes von Freitag, 17:00 Uhr, bis Sonntag, 01:30 Uhr, Alkopops und branntweinhaltige Getränke zu verkaufen.
- d) In Gaststätten mit fester Betriebsstätte innerhalb des Festgeländes ist der Verkauf von Getränken in Flaschen, Gläsern und anderen Trinkgefäßen während des Stadtfestes von Freitag, 17:00 Uhr, bis Samstag, 01:30 Uhr und von Samstag, 17:00 Uhr, bis Sonntag, 01:30 Uhr nur erlaubt, wenn der Verzehr an Ort und Stelle, d. h. im Gastraum erfolgt. Ein Verkauf zum Verzehr außerhalb der Gasträume ist dort und in dieser Zeit nur zulässig, wenn für die Flaschen, Gläser und anderen Trinkgefäße ein Pfand von mindestens 2,00 Euro erhoben wird.

Auf die Möglichkeit, zur Durchsetzung dieser Verbote Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen, wird hingewiesen.

§ 5 Lärmschutz

Während des Stadtfestes i. S. v. § 1 sind sämtliche lärmintensiven Aktivitäten und Arbeiten wie etwa der Auf- und Abbau von Festständen zum Schutz der Anwohner jeweils von 01:30 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt.

§ 6 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd kann Ausnahmen von den Regelungen der Polizeiverordnung zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

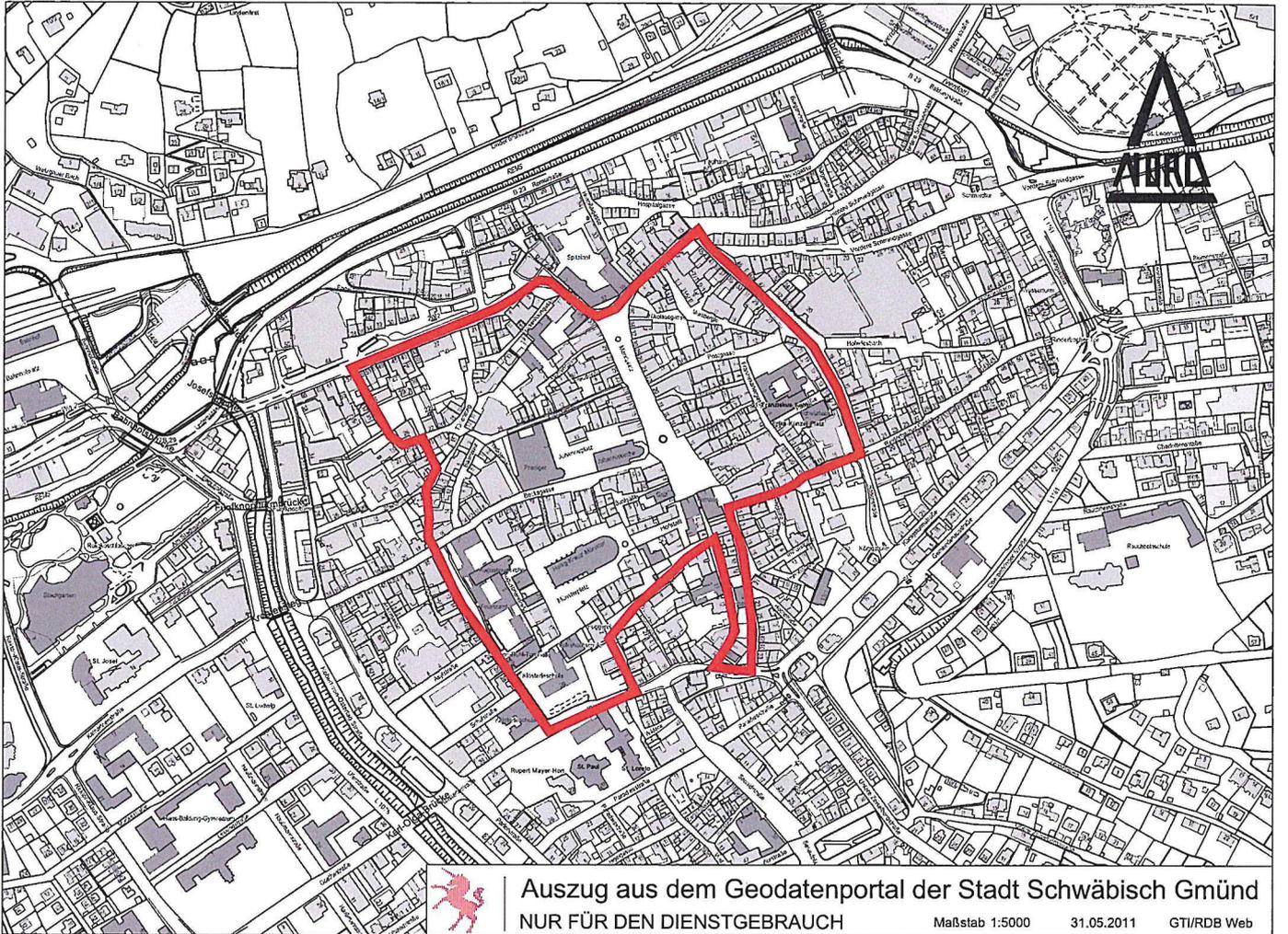
Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 4 Buchstabe a) während den dort genannten Zeiten Glasflaschen, Getränkedosen, Gläser oder sonstige Trinkgefäße in den räumlichen Geltungsbereich der Polizeiverordnung verbringt;
- (2) entgegen § 4 Buchstabe b) während den dort genannten Zeiten im Festgelände dieser Polizeiverordnung Getränke in Flaschen, Gläsern oder sonstigen Trinkgefäßen verkauft, ohne hierfür ein Pfand von mindestens 2,00 Euro zu erheben;
- (3) entgegen § 4 Buchstabe c) während den dort genannten Zeiten im Festgelände dieser Polizeiverordnung Alkopops oder branntweinähnliche Getränke verkauft;
- (4) entgegen § 4 Buchstabe d) während den dort genannten Zeiten außerhalb der Gasträume einer im Festgelände i. S. v. § 2 Abs. 2 liegenden Gaststätte Getränke in Flaschen, Gläsern oder anderen Trinkgefäßen verkauft, ohne hierfür eine Pfandgebühr von mindestens 2,00 Euro zu erheben;
- (5) entgegen § 5 während des Stadtfestes jeweils in der Zeit von 01:30 Uhr bis 06:00 Uhr im Festgelände der Polizeiverordnung lärmintensiver Aktivitäten oder Arbeiten durchführt:

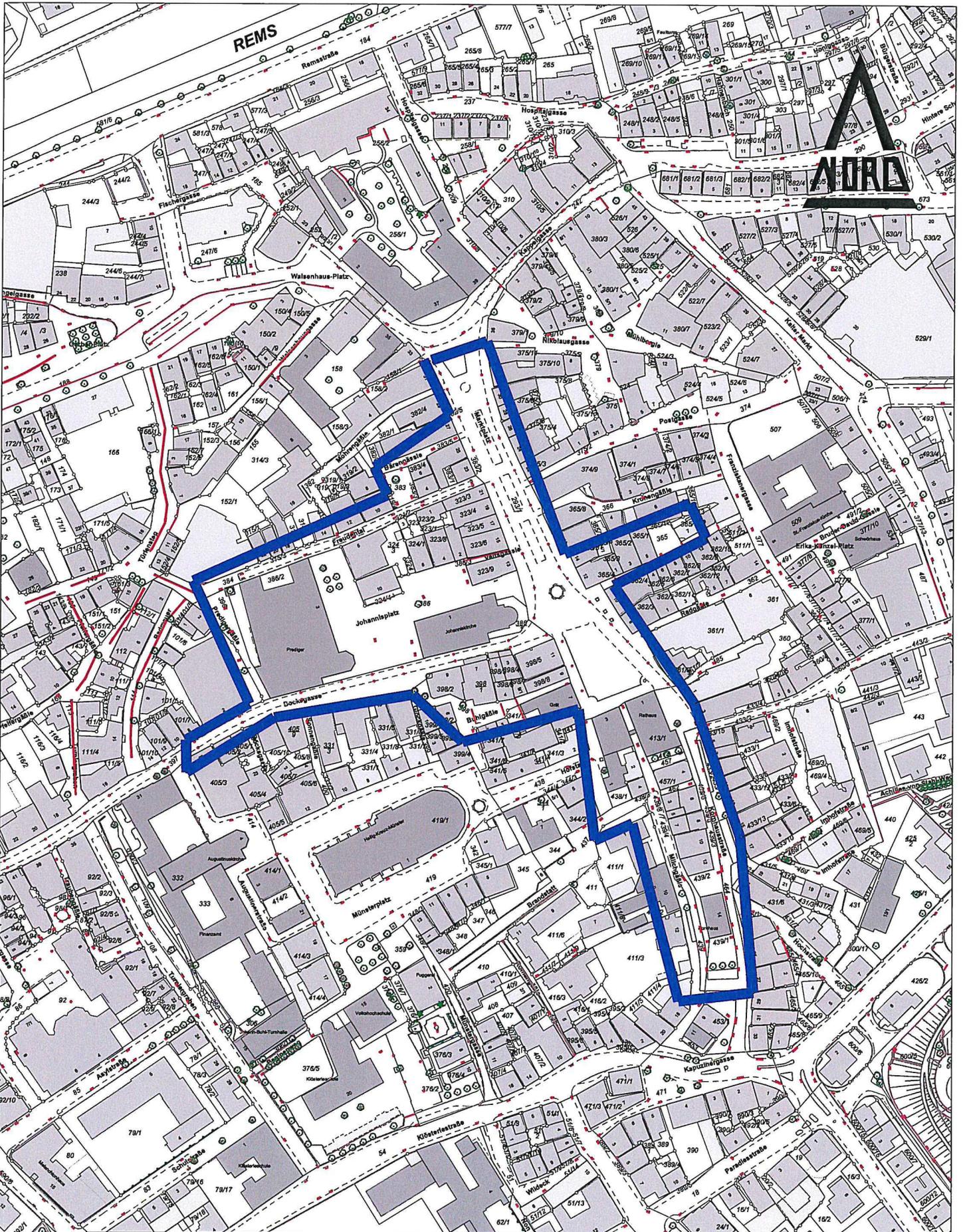
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes in Schwäbisch Gmünd vom 11.05.2005 außer Kraft.



Auszug aus dem Geodatenportal der Stadt Schwäbisch Gmünd
NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH Maßstab 1:5000 31.05.2011 GTI/RDB Web



Auszug aus dem Geodatenportal der Stadt Schwäbisch Gmünd
 NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Maßstab 1:2500

12.04.2021

GTI/RDB Web